

# **Information zur Nenngelderstattung**

Liebe Reiter/innen,

wenn eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt abgesagt werden muss (§32.5 LPO) haben Reiter/innen einen Anspruch auf Erstattung des Nenngeldes.

Beim Veranstalter verbleibt in diesem Fall laut § 26 2.3 LPO ein Organisationsbeitrag von 3,- € pro reserviertem Startplatz für schon getätigte Ausgaben.

**Die Auszahlung muss in diesem Fall nicht beantragt werden.**

Die FN stellt in dieser Situation den Turnierverwaltern eine Datei mit den Kontodaten der Reiter/innen zur Verfügung.

Es wird nun also nach Bearbeitung der Nennungen das Nenngeld abzüglich des Organisationsbeitrags an die Reiter/innen zurück überwiesen.

Die Kassenwartin des Vereins wird das nicht vor dem 4. April 2020 erledigen können.

Bitte deshalb keine Nachfragen zum „Stand der Dinge“ an den Turnierverwalter.

**Danke und Viele Grüße**

**Eure Meldestelle**